



Zuchtrichtlinien des CATS UNLIMITED e.V.

German American Cat Club e.V.

Die Zuchtrichtlinien reflektieren die fundamentalen Werte und Einstellungen des Vereins und entsprechen den aktuellen Empfehlungen des deutschen Tierschutzbundes.

1. Die Zucht sollte ein Hobby sein, der Verbesserung des Rassestandards dienen und nicht den Zweck der Geldgewinnung verfolgen.
Massenzucht mit kommerziellem Ziel ist absolut verboten.
Es ist verboten, Tiere an Tierhändler, Zoofachhandlungen oder zu Forschungszwecken (Tierversuche) zu verkaufen.
2. Experimental- sowie Inzestzucht zu jedwedem Zweck bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes. Die Kreuzung verschiedener Rassen ist untersagt, mit Ausnahme von anerkannten Rasse-Entwicklungsprogrammen.
In diesem Fall muss der Zuchtwart (Vorstand) informiert und um Zustimmung gebeten werden.
3. Die Zucht mit Geschwistern bedarf vor der Verpaarung zwingend der Genehmigung des Vorstandes.
4. Es muss ganz klar in schriftlicher Form dargelegt werden, welche züchterischen Zwecke damit erreicht werden sollen. Ohne Genehmigung werden nur Stammbäume mit Sperrvermerk zzgl. Kastrationspflicht ausgestellt.
Die Zucht mit Halbgeschwistern oder Rückzucht auf ein Eltern- bzw. Großelternanteil ist einmal in drei Generationen gestattet.
Dabei muss darauf geachtet werden, daß vier Generationen mindestens zwölf verschiedene Tiere aufweisen.
5. Die Verpaarung weiß X weiß ist generell verboten!
Die Zucht von weißen Katzen ist unabhängig von der Augenfarbe nur dann zugelassen, wenn zweifelsfrei feststeht, daß die weißen und / oder vorwiegend weißen Elterntiere zu 100 % hörend sind.
Dies ist durch einen Audiometrietest, der nur in Narkose durchgeführt werden darf, bei einem anerkannten u. befugten Tierarzt nachzuweisen.
Die bei dieser Verpaarung fallenden weißen Kitten müssen vor der Abgabe auch durch einen Audiometrietest unterzogen werden.

Die Katzen müssen vor Beendigung der audiometrischen Untersuchung mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein.

Die Mikroschipnummer müssen auf der Audiometrie Bescheinigung vermerkt sein.

Ein tierärztliches Attest ist dem Zuchtwart in Kopie auszuhändigen, auf diesem muss die Mikroschipnummer vermerkt sein.

Das Zuchtbuchamt erteilt die Zuchtzulassung erst nach Erhalt des Negativen Befundes.

Sollte beim Nachwuchs einer weißen Katze mit Zuchtzulassung taube Kitten geboren werden, kann die Zuchtzulassung vom Zuchtbuchamt widerrufen werden.

Ausgenommen sind Türkisch VAN Katzen, die zwar auch überwiegend weiß sind, aber nicht unter die Restriktion des Gen W fallen.

6. Die Käfighaltung ist absolut untersagt.
7. Das Entfernen der Krallen, Coupieren von Schwanz oder Ohren etc. ist in Europa ausdrücklich verboten. Bei Verstoß führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein und eventuelle gerichtliche Verfahren gemäß dem deutschen Tierschutzgesetz nach sich.
8. Eine Kätzin darf frühestens im Alter von zehn Monaten gedeckt werden.
Im Falle einer früheren Deckung ist eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen.
In einzelnen Fällen können eine wiederholte Rolligkeit der Kätzin ein früheres Decken rechtfertigen.
Der Verein empfiehlt, eine Kätzin frühestens bei der zweiten Rolligkeit decken zu lassen.
9. Alle Katzen, die zur Zucht verwendet werden, müssen gesund und frei von Gendefekten und anderen erblichen Mängeln sein. Sie müssen frei von Parasiten sein und mindestens gegen Katzenschnupfen und Katzenseuche geimpft werden.
Test's, gegebenenfalls Impfung, gegen Leukose und Tollwut, sollten obligatorisch sein und werden vom Verein dringend empfohlen.
Test's, wie HCM, PKD, FIV, FIP usw. sind dem Züchter auf freiwillige Basis vorenthalten und werden vom Verein empfohlen.
10. Eine Kätzin darf innerhalb von zwölf Monaten nicht mehr als zwei Würfe haben.
Der Verein erlaubt nicht mehr als drei Würfe innerhalb von zwei Jahren.
Für weitere Würfe stellt der Verein keine Stammbäume aus.
Für eine Kätzin, die vor dem 10. Lebensmonat gedeckt wurde, empfiehlt der Verein eine Pause von 12 Monaten.
11. Der Verein stellt für Rassen die in Amerika und in Europa nicht anerkannt werden, keine Stammbäume aus.
12. Der Verein behält sich vor, eine Wurfbesichtigung vorzunehmen, falls es vom Vorstand für nötig befunden wird.
13. Jungtiere eines Wurfes, müssen innerhalb von 14 Tagen dem Verein gemeldet werden.
Dies kann durch Telefonat, sowie durch E-Mail erfolgen.
Die Beantragung der Stammbaumpapiere sollte innerhalb von acht Wochen erfolgen.
Ausnahmen sind dem Zuchtwart mitzuteilen.
14. Jungtiere dürfen frühestens mit der vollendeten zwölften Lebenswoche abgegeben werden (richtet sich nach der letzten Impfung).

15. Für alle Jungtiere eines jeden Wurfes müssen Papiere (Stammbäume) beantragt werden. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Anweisung hat den unmittelbaren Ausschluss aus dem Verein zur Folge.
16. Jungtiere müssen bei der Abgabe gesund, frei von Parasiten und dem Alter entsprechend geimpft sein. Die Grundimmunisierung gegen Katzenschnupfen und Katzenseuche sollte etwa in der 8. bis 9. Woche erfolgen. Die zweite Impfung ca. in der 12. Woche.
Die Grundimmunisierung (zwei Impfungen) gegen Katzenschnupfen und Katzenseuche ist zwingend vorgeschrieben.

Der Verein empfiehlt ein zeitnahes Gesundheitszeugnis eines Tierarztes.
Jedes Jungtier darf nur geimpft und mit den Zugehörigen Papieren des Vereins abgegeben werden. Diese sind der Stammbaum das Impfbuch und ein zeitnahes Gesundheitszeugnis.
17. Jedes dem Verein gemeldete Kätzchen wird im Zuchtbuch registriert.
Elterntiere erhalten im Stammbaum den Titel, den sie zur Zeit der Geburt der Jungtiere erreicht haben.
18. Das Festsetzen und Bezahlen von Deckgebühren ist den Katzenbesitzern überlassen.
19. Ein schriftlicher Vertrag zwischen den Parteien wird vom Verein empfohlen.
Den Abgabepreis eines Jungtieres bestimmt ausschließlich der Züchter.
Er sollte aber dem üblichen Kaufpreis eines Jungtieres seiner Rasse angepasst sein.
Empfehlenswert ist auch sich den ortsüblichen Preisen der jeweiligen Region anzupassen. Ein schriftlicher Kauf- und Schutzvertrag zwischen den Parteien wird vom Verein ausdrücklich empfohlen.
20. Jede Katze darf immer nur mit einem Kater zur selben Zeit verpaart werden.
Der Katerhalter hat zu gewährleisten, dass jede zur Deckung vorgesehene Katze ausschließlich von einem einzigen Kater gedeckt wird.
21. Eine gedeckte Katze darf frühestens 14 Tage nach der Deckung mit einem anderen Kater zusammengebracht werden. Dies gilt auch, wenn eine Zuchtkatze entlaufen war. Dabei ist zu beachten, dass ein kastrierter Kater noch bis zu 6 Wochen nach der Kastration erfolgreich decken kann.
22. Sollte in einem Wurf ein augenscheinliches Gesundheitsproblem auftreten, so hat der Verein das Recht, eine tierärztliche Untersuchung zu verlangen und gegebenenfalls eine weitere Untersuchung von einem vom Verein zugelassenen Tierarzt oder Amtsarzt auf Kosten des Vereins zu veranlassen.
Sollten sich durch Zucht verursachte Gesundheitsprobleme bestätigen, sind die betroffenen Tiere aus der Zucht zu nehmen.
23. Der Verein behält sich vor, eine Zwingerbesichtigung durch einen Beauftragten durchführen zu lassen. Bei Notwendigkeit werden eine Zwingerbesichtigung sowie der Beauftragte durch den Vorstand per Mehrheitsbeschluss bestimmt.
Sollten dem Verein wiederholt Beschwerden über ein Mitglied vorgelegt werden, aus denen hervorgeht, dass die Haltung der Katzen nicht artgerecht ist und/oder der Gesundheitszustand und auch das Animal Hoarding ein Problem darstellt
24. zu berechtigten Klagen Anlass gibt, behält sich der Vorstand vor, geeignete Maßnahmen zu ergreifen:

25. Begehung des Zwingers durch eine vom Vorstand zu bestimmender Person (kann auch der örtlich zuständige Amtsveterinär oder ein ortsansässiger Tierarzt sein)
26. Auflage zur Erreichung der obersten Grenze (Anzahl) von Zuchtkatzen in einer Cattery. (um Animal Hoarding zu vermeiden)
27. Auflage zur Einreichung von Gesundheitszeugnissen für alle im Bestand befindlichen Katzen.
28. Auflage zur Einreichung von Gesundheitszeugnissen für alle Kitten, für die Stammbäume beantragt werden.
29. Zuchtsperre für einen vom Vorstand zu bestimmendem Zeitraum (wenn ansteckende Krankheiten wie z.B. Pilzbefall oder ähnliches vorliegen).
30. Unbegrenzte Zuchtsperre/Zuchtverbot unter Mitwirkung des örtlich zuständigen Veterinäramtes.
31. Alle Anträge auf Stammbäume werden vom Verein genau geprüft.

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir bei Umschreibung Ihres Zwingernamens nicht garantieren können, dass Ihr Name übernommen werden kann, sofern Ihr bisheriger Verein NICHT der Zwingernamenschutzzentrale angeschlossen ist.

Salvatorische Klausel:

Der Verstoß gegen die Zuchtrichtlinien kann zum Ausschluss aus dem Verein führen.

Claus-P. Kuczera / Präsident

